

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 2017/288

Federführung: Bürgermeister	Datum: 06.02.2017
Verfasser: Link, Tobias	

Beratungsfolge	Termin	O-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	16.02.2017	öffentlich	Entscheidung

### **Gegenstand der Vorlage** **Betrieb eines Breitbandnetzes in Löffingen**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 30.01.2017 hat die atene KOM GmbH der Stadt Löffingen den Änderungsbescheid vom 24.01.2017 zum Zuwendungsbescheid vom 28.04.2016 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der Fassung vom 21.11.2016 über die Zuwendungen des Bundes für ein Betreibermodell nach der Förderrichtlinie des Bundes zugeschickt. Die Änderung war erforderlich, damit die Stadt Löffingen sowohl die bewilligte Förderung nach der Richtlinie über die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22.10.2015 als auch die bewilligte Förderung nach der VwV Breitbandförderung des Landes Baden-Württemberg vom 01.08.2015 erhält.

Nach den Regelungen der VwV Breitband vom 01.08.2015 kann mit der europaweiten Vergabe des Netzbetriebes erst nach Zuschlagerteilung der Bauleistungen begonnen werden.

Die Zuschlagerteilung für die Bauleistungen erfolgte am 02.02.2017.

Nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides vom 24.04.2016 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur hätte die Stadt Löffingen innerhalb von drei Monaten nach Zuschlagerteilung der Bauleistungen, also bis Mai 2017 diverse Nachweise zum Abschluss des Netzbetriebsvertrages erbringen müssen. Dies wäre schon allein aufgrund der zeitlichen Vorgaben nach Ziff. 11.2 der VwV Breitbandförderung zum Auswahlverfahren nicht möglich gewesen. Danach wird die Beachtung einer Frist von mindestens zwei Monaten für die Interessensbekundung des potentiellen Netzbetreibers bei der Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens vorgegeben.

Nunmehr räumt die atene KOM GmbH der Stadt Löffingen antragsgemäß die Möglichkeit ein, bis zur jetzt verlängerten Frist des 31.12.2017 einen privatwirtschaftlichen Betreiber für die sich in Errichtung befindlichen Breitbandnetze zu finden.

Ziel der Stadt Löffingen ist es, so schnell wie möglich mit einem von Seiten des Landes Baden-Württemberg akzeptierten Vergabeverfahrens zur Auswahl des Netzbetreibers zu beginnen. Nach den geltenden Regelungen der VwV Breitband vom 01.08.2015 hat die Stadt Löffingen hierzu ein europaweites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach der VOL/A durchzuführen. Die Stadt Löffingen ist zur europaweiten Vergabe verpflichtet, da sie in einem an Frankreich angrenzenden Landkreis liegt. Der Stadt Löffingen wurde im April 2016 auf Nachfrage ausdrücklich mitgeteilt, dass die europaweite Vergabe nach der VOL/A durchzuführen sei. Die VOL/A gilt aber seit dem 12.04.2016 nicht mehr für europaweite Vergaben.

Die europaweite Bekanntmachung der Vergabe des Netzbetriebs kann seither lediglich nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) oder der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV) veröffentlicht werden.

Mit Schreiben vom 18.10.2016 an das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung wurde hierauf hingewiesen und mehrfach um eine praktikable Vorgabe zur Durchführung eines Vergabeverfahrens nachgesucht. Das Land Baden-Württemberg hat die vergaberechtlichen Vorgaben des Bundesgesetzgebers in ihren Förderbestimmungen noch nicht angepasst. Am 03.02.2017 hat die zuständige Referentin des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration BW telefonisch für die Woche vom 06. - 10.02.2016 eine schriftliche Reaktion angekündigt.

In Abhängigkeit dieser erwarteten Vorgabe wird die Stadt Löffingen im Februar 2017 die Bekanntmachung der europaweiten Vergabe im Supplement des Amtsblattes der europäischen Union und der Plattform [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) veröffentlichen und den Betrieb des zu errichtenden Breitbandnetzes ausschreiben.

Für die Vergabe des Netzbetriebes werden sowohl die Vorgaben des Zuwendungsbescheids des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.04.2016 als auch die des Zuwendungsbescheids des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung vom 30.09.2016 beachtet.

Nach Ziff. 4.4.2 des Zuwendungsbescheides des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.04.2016 wird auf die mit der Zuwendung verbundenen Auflagen hingewiesen. Danach muss der Netzbetreiber verpflichtet werden, die mit der Zuwendung verbundenen Auflagen zur Einhaltung der Vorgaben aus der NGA-RR, der Förderrichtlinie des Bundes sowie aus dem Zuwendungsbescheid zu erfüllen. Eine Nichteinhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Vorgaben kann zum Ausschluss auf dem Auswahlverfahren führen. Die Stadt Löffingen ist als Zuwendungsempfänger gegenüber dem Bund verpflichtet, für die auf den Netzbetreiber übertragenen rechtlichen Pflichten insoweit zu haften, als der Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist, der Vertragslaufzeit des Netzbetriebsvertrages den entsprechenden Pflichten nicht nachkommt.

Nach dem Zuwendungsbescheid des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung vom 30.09.2016 wird der Betrieb der kommunalen Breitbandinfrastruktur im Wege der Ausschreibung vergeben und erfolgt im open-access. Dem Netzbetreiber ist aufzuerlegen, dass weitere Dienstanbieter in vorher festgelegten gleichen nicht diskriminierenden Bedingungen in einem transparenten Verfahren zugelassen und eigene Endkunden im versorgten Gebiet nicht zu Sonderbedingungen bedient werden. Dem Netzbetreiber werden die Pflichten zu Monitoring und Berichtspflicht auferlegt. In den versorgten Bereichen von Löffingen, in denen kein sog. weißer NGA-Fleck vorliegt, werden dort befindliche Gebäude nicht angeschlossen und zum Netzbetrieb ausgeschrieben. Ansonsten sind die Vorgaben der Ziff. 11.1 bis 11.18 der VwV Breitbandförderung vom 01.08.2015 zum Auswahlverfahren zu beachten.

Die Vergabeunterlagen in Form des Verfahrensbriefes und des Netzbetriebsvertrages werden an die Ergebnisse der Vergabe der Bauleistungen und den noch offenen Forderungen des Landesfördermittelgebers zur Verfahrensart angepasst und bis zur Bekanntmachung abschließend erstellt.

Die Bewertung der Angebote und damit die Zuschlagsentscheidung erfolgt anhand der auf der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Löffingen vom 02. Juni 2016 beschlossener Kriterien.

<b>Kriterium</b>	<b>Bewertungsmethode</b>	<b>Erreichbare Höchstpunktzahl</b>
Höhe der Pachtzahlung (Nutzungsgebühr)	Das Angebot mit der höchsten Gesamtpachtzahlung erhält die volle Punktzahl (50 Punkte). Zu den verbleibenden Angeboten wird im Verhältnis hierzu die Punktzahl rechnerisch ermittelt.	50
Endkundenpreise für Privat	Die Endkundenpreise werden gemäß den Angaben zu einem gewichteten Preis zusammengeführt. Das Angebot mit dem geringsten Preis erhält die volle Punktzahl. Die anderen Angebote erhalten eine Punktzahl im Relation zum Bestangebot.	35

Kriterium	Bewertungsmethode	Erreichbare Höchstpunktzahl
Übernahme und Qualität der Unterhaltungsverpflichtung: hier als Unterkriterium <b>Betrieb und Instandhaltung            des NGA-Netzes            (Netzbetriebskonzept)</b>	Strategie zum bestmöglichen Betrieb sowie zur bestmöglichen Instandhaltung des NGA-Netzes Das Angebot mit der besten Strategie erhält die volle Punktzahl. Die anderen Angebote erhalten verhältnismäßige Abschlüsse. - Relativ beste Erfüllung: 4 Punkte - Geringfügiger Abstand zum besten Angebot: 3,2 Punkte - Deutlicher Abstand zum besten Angebot: 2,4 Punkte - Großer Abstand zum besten Angebot: 1,6 Punkte - Sehr großer Abstand zum besten Angebot: 0,8 Punkte - Nicht-Erfüllung: 0 Punkte	4
Übernahme und Qualität der Unterhaltungsverpflichtung: hier als Unterkriterium <b>Störungskonzept</b>	Das Angebot mit dem besten Gesamtkonzept erhält die volle Punktzahl. Die anderen Angebote erhalten verhältnismäßige Abschlüsse: - Relativ beste Erfüllung: 2 Punkte - Geringfügiger Abstand zum besten Angebot: 1,6 Punkte - Deutlicher Abstand zum besten Angebot: 1,2 Punkte - Großer Abstand zum besten Angebot: 0,8 Punkte - Sehr großer Abstand zum besten Angebot: 0,4 Punkte - Nicht-Erfüllung: 0 Punkte	2
Übernahme und Qualität der Unterhaltungsverpflichtung: hier als Unterkriterium <b>Servicekonzept</b>	Das Angebot mit dem besten Gesamtkonzept erhält die volle Punktzahl. Die anderen Angebote erhalten verhältnismäßige Abschlüsse: - Relativ beste Erfüllung: 4 Punkte - Geringfügiger Abstand zum besten Angebot: 3,2 Punkte - Deutlicher Abstand zum besten Angebot: 2,4 Punkte - Großer Abstand zum besten Angebot: 1,6 Punkte - Sehr großer Abstand zum besten Angebot: 0,8 Punkte - Nicht-Erfüllung: 0 Punkte	4
Bereitschaft zum Ausbau oder Aufrüstung der geschaffenen Breitbandstruktur auf eigene Rechnung <b>Netzbetriebskonzept</b>	Entwicklung einer Strategie durch den Bieter zur Ausbaufähigkeit des Netzes: → Erhöhung der Bandbreiten im Zielgebiet zunächst bis 100 Mbit/s, dann bis 300 Mbit/s; → Ausgestaltung des NGA-Netzes als FTTB/FTTH-Netz. Verbindung der Strategie zur Erneuerung des NGA-Netzes (vgl. <b>Fehler! Verweisquelle konnte            nicht gefunden werden.</b> = S. ■) mit der vorgenannten Netzausbaustrategie. <b>Vorrang wird dem Konzept eingeräumt,            welches mehr Wettbewerb zulässt.</b> Das Angebot mit dem besten Gesamtkonzept erhält die volle Punktzahl. Die anderen Angebote erhalten verhältnismäßige Abschlüsse:	5

Kriterium	Bewertungsmethode	Erreichbare Höchstpunktzahl
	- Relativ beste Erfüllung: 5,0 Punkte - Geringfügiger Abstand zum besten Angebot: 4,0 Punkte - Deutlicher Abstand zum besten Angebot: 3,0 Punkte - Großer Abstand zum besten Angebot: 2,0 Punkte - Sehr großer Abstand zum besten Angebot: 1,0 Punkte - Nicht-Erfüllung: 0 Punkte	

Die Kriterien entsprechend den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg.

**Beschlussvorschlag:**

Ende Februar 2017 wird die Bekanntmachung der Vergabe des Netzbetriebs nach den Vorgaben der Fördermittelgeber im Supplement des Amtsblattes der europäischen Union und der Plattform [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) veröffentlicht.

**Anlagen:**

- Schreiben der atene KOM GmbH vom 30.01.2017
- Änderungsbescheid vom 24.01.2017
- Zuwendungsbescheid vom 28.04.2016 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der Fassung vom 21.11.2016 über die Zuwendungen des Bundes für ein Betreibermodell nach der Förderrichtlinie des Bundes
- Zuwendungsbescheid vom 28.04.2016 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der Fassung vom 21.11.2016 über die Zuwendungen des Bundes für ein Betreibermodell nach der Förderrichtlinie des Bundes
- Zuwendungsbescheid vom 30.09.2016 nach VwV Breitband vom 01.08.2015 des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung